



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 CoronaVO im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

Feststellung:

1. Es wird gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 CoronaVO festgestellt, dass am Mittwoch, den 11.08.2021, seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner im Landkreis Schwäbisch Hall besteht.
2. Damit gelten die in der CoronaVO vorgesehenen Erleichterungen der Inzidenzstufe 1 ab Freitag, den 13.08.2021 im Landkreis Schwäbisch Hall nicht mehr, sondern es greifen die Regelungen zur Inzidenzstufe 2.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderungen der Verbreitung der Coronavirus-2019-Krankheit der Landescoronaverordnung (CoronaVO) sind an die Entwicklung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Stadt- oder Landkreis gekoppelt.

Bei der Überschreitung gewisser Schwellenwerte werden schärfere Maßnahmen angeordnet bzw. vorherige Lockerungen zurückgenommen. Zu diesen Verschärfungen kommt es im vorliegenden Fall nach einer Überschreitung des jeweils relevanten Schwellenwertes fünf Tagen in Folge. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes, veröffentlicht unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>, für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von zehn Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 1 Abs. 3 CoronaVO diese Überschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Dies ist in Ziff. 1 erfolgt.

Daher entfallen ab Freitag, den 13.08.2021 die in der CoronaVO für die Inzidenzstufe 1 vorgesehenen Erleichterungen für den Landkreis Schwäbisch Hall und es gelten die Vorgaben zur Inzidenzstufe 2.

Es gilt daher abweichend zur vorherigen Rechtslage wieder Folgendes:

- Statt bisher 25 Personen dürfen sich wieder nur 15 Personen aus maximal vier Haushalten treffen, wobei Kinder dieser Haushalte und bis zu weitere fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre nicht mitzählen. Bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl und der Haushalte unberücksichtigt.

- Private Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen sind zwar weiterhin ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht zulässig, aber auf 200 Personen begrenzt. In geschlossenen Räumen muss ein 3-G-Nachweis vorliegen.
- Öffentliche Veranstaltungen sind auf max. 750 Personen im Freien bzw. 250 Personen in geschlossenen Räumen oder auf 50% der Kapazität begrenzt, teilweise besteht eine Maskenpflicht oder die Notwendigkeit eines 3-G-Nachweises.
- Hinsichtlich der Öffnung von Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie den Angeboten außerschulischer Bildung bestehen gegenüber der Inzidenzstufe 1 keine Unterschiede.
- Auch die Gastronomie und Vergnügungsstätten können unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inzidenzstufe 1 weiter betrieben werden; es gilt lediglich ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen.

Das Land Baden-Württemberg stellt unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210723_Auf_einen_Blick_DE.PDF eine Übersicht über die inzidenzabhängigen Lockerungen bereit.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen.

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch das Landratsamt Schwäbisch Hall für das Kreisgebiet angeordnet werden.

Schwäbisch Hall, 12. August 2021

Landratsamt Schwäbisch Hall